

Kaderrichtlinien Orientierungslauf Bayern

Inhaltsverzeichnis

1. Bundeseinheitliche Landeskaderrichtlinien.....	2
1.1 Kaderstruktur.....	2
2. Trainerrat und Kadernominierung.....	2
2.1 Trainerrat.....	2
2.2 Nominierung und Berufung.....	2
4. Nominierungskriterien.....	3
4.1 Nominierungskriterien für LK1.....	3
4.2 Nominierungskriterien für LK2.....	4
5. Kadermaßnahmen und Leitung.....	5
6. Verpflichtungen der Kadermitglieder.....	5
7. Schlussbestimmungen.....	5
7.1 Inkrafttreten.....	5
7.2 Fortschreibung.....	5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgendem bei Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet.

Diese schließt weibliche Läuferinnen ebenso mit ein.

1. Bundeseinheitliche Landeskaderrichtlinien

Diese Landeskaderrichtlinien basieren auf und erweitern die aktuellen Bundeseinheitlichen Landeskaderrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Orientierungslauf (AGO).

1.1 Kaderstruktur

Kaderstufe	Alter (nach Jahrgang)	Beschreibung
Landeskader 1 (LK1)	14-20	Anschluss an Bundeskader
Landeskader 2 (LK2)	13-23	Heranführen an Leistungssport

Der Grundlagenkader (GK) und der Landesergänzungskader (L-EK) finden in Bayern keine Anwendung. Athleten können nicht gleichzeitig Mitglied von mehreren Kadern sein (Bundeskader, Landeskader).

2. Trainerrat und Kadernominierung

2.1 Trainerrat

Zuständig für die Nominierung des Kadernominierung ist der Trainerrat, der von der Landestagung OL Bayern im Anschluss an die Wahl des Vorstand des Fachgebiets für die Dauer einer Amtsperiode, i.d.R. von vier Jahren, eingesetzt wird.

Der Trainerrat besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzender des Fachgebiets OL
- Verantwortlicher für Leistungs- und Nachwuchsförderung OL
- Landesjugendfachwart OL
- Kadertrainer
- bis zu sechs unabhängige Personen (in der Regel die Stützpunkttrainer)

2.2 Nominierung und Berufung

Die Vereins- und Stützpunkttrainer schlagen dem Kadertrainer bis zum 1. Dezember die Athleten ihres Vereins bzw. des jeweiligen Stützpunktes vor, die für das darauffolgende Kalenderjahr in den Landeskader nominiert werden sollen. Die jeweils erreichten Kriterien sind zuverlässig und vollständig aufzulisten.

Jedem Vorschlag für den Landeskader muss eine Bewerbung des Athleten mit dem offiziellen Bewerbungsformular mit den Unterschriften des Athleten, des Heimtrainers und bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

Der Kadertrainer sichtet die Vorschläge und schlägt dem Trainerrat die zu nominierenden Athleten vor.

Der Trainerrat entscheidet über die Nominierung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kadertrainers. Die Nominierung erfolgt schriftlich durch den Fachgebietsvorsitzenden.

Basierend auf dem Nominierung durch den Trainerrat beruft der Vizepräsidenten Leistungssport des BTV die Athleten in die entsprechenden Kader.

Nominierung und Berufung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar. Darüber hinaus kann zum 1. Juli eine Nachnominierung stattfinden, bei der Athleten neu in den Kader berufen oder aus dem Kader entlassen werden können. Im Übrigen gilt die Kaderzugehörigkeit bis zum Kalenderjahresende.

4. Nominierungskriterien

Grundsätzlich können Athleten nur bei entsprechender Entwicklungsperspektive, Einsatzbereitschaft und Motivation sowie sportlich fairem und verantwortungsbewussten Verhalten nominiert werden.

4.1 Nominierungskriterien für LK1

Eine Nominierung in den Landeskader für die kommende Saison kann erfolgen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Klassierung in der aktuellen Bundesrangliste mit einem Punkteminimum gemäß folgender Tabelle. (Ein Punktrückstand von maximal 20% auf den bundeseinheitlichen Vergleichswert):

	2. Jahr D/H 14	1. Jahr D/H 16	2. Jahr D/H 16	1. Jahr D/H 18	2. Jahr D/H 18	1. Jahr D/H 20	2. Jahr D/H 20
Damen	52,16	54,4	56,4	58,16	59,68	61,04	62,24
Herren	62,64	66,48	69,68	72,48	74,88	76,8	78,4

- Top 3 Platzierung bei Deutschen Einzelmeisterschaften oder beim Jugend- und Juniorenländervergleichskampf (Einzel).
- Herausragende Leistungen bei internationalen Wettkämpfen

4.2 Nominierungskriterien für LK2

Sofern die Kriterien nach Nr. 4.1.1 nicht erfüllt sind, kann eine Nominierung in den Landeskader für die kommende Saison auch erfolgen, wenn von folgenden Kriterien mindestens drei erfüllt sind:

- Erreichen von 270,00 Gesamtpunkten im BayernCup der aktuellen Saison.
- Klassierung in der aktuellen Bundesrangliste mit einem Punkteminimum gemäß folgender Tabelle (Ein Punktrückstand von maximal 30% auf den bundeseinheitlichen Vergleichswert):

	1. Jahr D/H14	2. Jahr D/H 14	1. Jahr D/H 16	2. Jahr D/H 16	1. Jahr D/H 18	2. Jahr D/H 18	1. Jahr D/H 20	2. Jahr D/H 20	1-3. Jahr D/H Elite
Damen	43,54	45,64	47,6	49,35	50,89	52,22	53,41	54,46	55,37
Herren	51,03	54,81	58,17	60,97	63,42	65,52	67,2	68,6	69,65

- Laufbestzeit über 3000m in der aktuellen Saison gemäß folgender Tabelle:

	1. Jahr D/H14	2. Jahr D/H 14	1. Jahr D/H 16	2. Jahr D/H 16	1. Jahr D/H 18	2. Jahr D/H 18	1. Jahr D/H 20	2. Jahr D/H 20	1-3. Jahr D/H Elite
Damen	16:34	15:52	15:10	14:42	14:14	13:46	13:39	13:32	13:25
Herren	15:10	14:28	13:32	12:50	12:29	12:15	12:08	12:01	11:54

- TOP 15 Bundesrangliste (Gesamtwertung) oder Deutsche Einzelmeisterschaft oder JLVK Einzel

Der Landesfachverband behält sich vor, zusätzliche Athleten zu nominieren, wenn eine entsprechende Leistungsbereitschaft und Perspektive erkennbar sind, aber die hier genannten Kriterien nicht erfüllt werden konnten

5. Kadermaßnahmen und Leitung

Der Trainerrat legt zu Beginn des Kalenderjahres bestimmte Wettkämpfe und Lehrgänge als Kadermaßnahmen fest.

Die Leitung von Kadermaßnahmen obliegt grundsätzlich dem Kadertrainer, bei seiner Verhinderung dem Landesjugendfachwart oder einer vom Trainerrat bestimmten Person.

Der Leiter einer Kadermaßnahme legt in Abstimmung mit dem Trainerrat den Betreuerstab fest.

6. Verpflichtungen der Kadermitglieder

- Bei Kadermaßnahmen herrscht für Athleten absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- Bei Länderkämpfen muss das OL-Bayern-Trikot von allen Kaderathleten getragen werden.
- Die Mitglieder beider Kader sind zur Teilnahme an Kadermaßnahmen verpflichtet. Eine Nichtteilnahme muss begründet und spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn dem Leiter der Maßnahme mitgeteilt werden.
- Landeskader-Mitglieder müssen Trainingsaufzeichnungen führen und dem Kadertrainer regelmäßig darüber Bericht erstatten.
- Landeskader-Mitglieder müssen mindestens eine Sportmedizinische Untersuchung pro Jahr durchführen
- Landeskader-Mitglieder müssen mindestens einen Kurs der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland) pro Jahr absolvieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Kaderrichtlinien treten ab dem 01.01.2025. in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige Fassung ihre Gültigkeit.

7.2 Fortschreibung

Die Fortschreibung dieser Kaderrichtlinien erfolgt durch Beschluss des Trainerrates.

Vor Inkrafttreten der Änderungen ist der Vorstand des Fachgebiets anzuhören.